

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 110 - 111

Werner, ...: Entgegnung auf die Bemerkungen von Skonietzki zu dem Aufsätze Nr. 26 des 45. Jahrganges der Beiträge

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Legt man diesen Satz als Prinzip zu Grunde, so bedarf es einer Bestimmung, die klar ausspricht, daß die Zurückverweisung erfolgen muß, wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen durch Klage, Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemachten Anspruchs durch das angefochtene Urtheil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden, aber — weil der Anspruch dem Grunde nach nicht für gerechtfertigt erklärt ist — die Klage abgewiesen oder die Gegenforderung als nicht bestehend erachtet worden ist. Nach dem Wortlaute der Novelle hat ganz allgemein im Falle der Klageabweisung die Zurückverweisung zu erfolgen. Gemeint ist, wie sich aus der Begründung der Novelle (a. a. O. S. 113) wie auch aus der Natur der Sache ergibt, daß die Zurückverweisung nur erfolgen soll, wenn die Abweisung deshalb ausgesprochen wird, weil der Anspruch dem Grunde nach nicht für gerechtfertigt erachtet wird, daß sie also nicht erfolgen darf, wenn abgewiesen ist, weil die Existenz eines ersatzpflichtigen Schadens nicht dargethan ist.

Daß die Ausdehnung der Vorschrift des § 538³ C.P.O. auf den Fall sich empfiehlt, daß eine Gegenforderung theils widerklagend, theils aufrechnend geltend gemacht wird, ist bereits dargethan. Die oben vorgeschlagene Fassung nimmt aber in die Fälle der Zurückverweisung auch den weiteren auf, daß die Gegenforderung lediglich als Einrede vorgebracht wird, denn das Prinzip, den gesamten Prozeßstoff zunächst in I. Instanz entscheiden zu lassen, trifft auch hier zu.

8.

Entgegnung auf die Bemerkungen von Skoniecki zu dem Aufsätze Nr. 26 des 45. Jahrganges der Beiträge.

Von Herrn Landrichter Werner in Magdeburg.

Da mir nur ein geringer Raum zur Verfügung steht, muß ich mich darauf beschränken, für die vermifste Ableitung des von mir verfochtenen Grundsatzes aus dem Gesetz und die damit in Verbindung stehende Auslegung des § 539 auf die in dieser Zeitschrift mitgetheilten Auszüge zu verweisen. Zu bemerken gestatte ich mir dabei, daß die als irrig bezeichnete Ansicht über die Anwendung oder Nichtanwendung des § 539 auf prozeßordnungswidrige Entscheidungen von mir in meinem Aufsätze nicht aufgestellt ist.

Aus dem oben angegebenen Grunde muß ich mir ferner versagen, durch eingehendere Zitate und Darlegungen meine Behauptung zu rechtfertigen, daß das R.G. in zahlreichen Fällen den von mir vertheidigten Grundsatz anerkannt hat, nämlich den, daß, wenn lediglich der richterliche Wille die objektive Prozeßlage geschaffen hat, welche die Anfechtbarkeit begründet, das Rechtsmittel der Regel nach zur Aufhebung führen muß. Ich verweise besonders auf Jur. Wochenschr. 1895 S. 371, 1896 S. 412, 1897 S. 323, 1898 S. 281 (zu § 248 a. F.), 1900 S. 470 („bevor es auf die Sache selbst einging, zu prüfen . .“) und neuerdings 1901 S. 612 („auf die Sache selbst einzugehen, sofern die Vorabentscheidung prozessualisch für gerechtfertigt zu erachten war . .“). Die Ausdrucksweise in diesen Entscheidungen, welche die verschiedenartigsten Fälle betreffen, ist derartig gleichmäßig, klar und uneingeschränkt, daß mir kaum eine andere als die von mir vertretene Auslegung möglich erscheint. Im Zusammenhange hiermit möchte ich insbesondere auf die mir erst nachträglich bekannt gewordenen eingehenden Ausführungen Steins in der neuesten Auflage von Gaupp=Stein verweisen. Er sagt Bd. 2 S. 2 zunächst, daß die Praxis eine einheitliche und völlig befriedigende Lösung der hier auftauchenden Fragen nicht zu finden vermocht hat, weil es ihr bisher an der Erkenntniß des Zusammenhanges dieser Fragen und der Nothwendigkeit einer grundsätzlichen Lösung fehlte. Auf S. 3 und in den Bemerkungen zu § 539 wird dann die Ansicht begründet, daß, wenn ein Urtheil vor Entscheidungsreife erging, dies ein Mangel des Urtheilsverfahrens ist, der die Aufhebung zur Pflicht macht. Hierzu sind in Note 9, 11 bezw. 25 ff. Entscheidungen des R.G. citirt, und es ist dabei in keiner Weise angedeutet, daß die Entscheidungen den im Texte vertheidigten Grundsatz nicht vertreten.

An anderer Stelle habe ich schon erwähnt, daß ich den Fall der Unzulässigkeit des Rechtswegs wegen der besonderen hier vorliegenden Gründe abweichend beurtheilen würde.
